

**Einsätze im Berichtszeitraum
(bis 02.02.)****(01/2012):**

03.01. (09:48 Uhr)
Rauchentwicklung Matratze, Neuer Weg
Im Einsatz waren 15 Kameraden
Fahrzeuge: LF 8/6

(02/2012):

14.01. (19:45 Uhr)
Ölspur, Kinzigtalstraße
Im Einsatz waren 7 Kameraden
Fahrzeuge: LF 8/6

(03/2012):

28.01. (14:41 Uhr)
Ölspur, Bühlweg Ochsenkurve + Friedhof
Im Einsatz waren 7 Kameraden
Fahrzeuge: LF 8/6

(04/2012):

01.02. (07:14 Uhr)
Kaminbrand, Wannengasse
Im Einsatz waren 15 Kameraden
Fahrzeuge: LF 8/6, StLF 10/6

**Aus der
Einsatzabteilung****Einsätze en masse**

Das gab es seit Bestehen unserer Aufzeichnungen noch nie: Vier Einsätze in den ersten 31 Tagen des neuen Jahres! Da bekommt das Wort Freiwillige Feuerwehr eine ganz andere Bedeutung oder anders gesagt, man bleibt wenigstens in Übung.

Ausgenommen von der Einsatzflut und quasi außen vor war die Gruppe Nacht. Diejenigen, die dort Dienst tun, blieben 2012 bislang von Alarmierungen verschont. Aber das kann sich ja noch alles ändern. Es liegen immerhin noch über 330 Tage vor uns....

Das Feuerwehr-ABC:**B wie Beleuchtungsgeräte:**

Kommen zum Einsatz, wenn die natürliche Leuchtkraft des zu bekämpfenden Feuers infolge der Löscharbeiten nachgelassen hat.

...wird fortgesetzt...



Aus dem Spielmannszug

Spielmannszug & Dingeli-Spättle närrisch vereint

Am 24.01. bekam der Spielmannszug aus den Händen von Spättlechef Gunther Seckinger für 4x 11 Jahre musikalische Unterstützung an der Fasnacht einen Gutschein in Höhe von 111,11 Euro überreicht. Diese Tradition der gemeinsamen Teilnahme an Umzügen haben wir auch ins Jahr 2012 hinübergerettet und waren am 29.01. beim Narrentreffen in Lahr-Reichenbach mit närrischen 11 Spielleuten vertreten. Trotz Schneefall und Eiseskälte ist - wie auf dem Foto zu sehen ist - der Spaß nicht zu kurz gekommen.

Rechtliches und Amtliches**Satzung der Feuerwehr Ortenberg**

In dieser Ausgabe schauen wir uns den Paragraphen 3 an, bei dem es um die Bedingungen für die Aufnahme in der Feuerwehr geht.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.